

VPB 62.14

(Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 8. August 1997)

Auszug aus der Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission.

Art. 67 Abs. 1 VwVG. Revisionsfrist bei Verfahrensmängeln.

Werden Verfahrensmängel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b oder c VwVG als Revisionsgrund geltend gemacht, beginnt die 90tägige Revisionsfrist von der Eröffnung des angefochtenen Urteils an zu laufen.

Extrait de la jurisprudence de la Commission suisse de recours en matière d'asile.

Art. 67 al. 1 PA. Délai pour invoquer un vice de procédure à l'appui d'une demande de révision.

Si un vice de procédure au sens de l'art. 66 al. 2 let. b ou c PA est invoqué comme moyen de révision, le délai légal de 90 jours commence à courir à partir de la notification de la décision sur recours.

Estratto della giurisprudenza della Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo.

Art. 67 cpv. 1 PA. Termine per invocare un vizio di procedura nel quadro di una domanda di revisione.

Se un vizio di procedura ai sensi dell'art. 66 cpv. 2 lett. b o c PA è invocato quale motivo di revisione, il termine legale di 90 giorni decorre dalla notificazione della sentenza su ricorso.

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Mit Verfügung vom 30. Oktober 1996 lehnte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) das Asylgesuch des Gesuchstellers ab und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz an. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) mit Urteil vom 22. Januar 1997 ab.

Am 31. Juli 1997 beantragt der Gesuchsteller durch seinen Vertreter, das angefochtene Urteil sei in Revision zu ziehen.

Die ARK tritt auf das Revisionsgesuch wegen Verspätung nicht ein.

Aus den Erwägungen:

3. Der Gesuchsteller macht im wesentlichen geltend, die ARK habe in ihrem Beschwerdeentscheid übersehen, dass der Gesuchsteller nicht nur vor den Kriegshandlungen in seiner Heimat sowie vor den Behelligungen seitens der LTTE geflohen sei, sondern auch, weil die srilankische Armee ihn wegen seines bei der LTTE kämpfenden jüngeren Bruders gesucht habe. Damit ruft er den Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG an.

Dieser Revisionsgrund wird indessen offensichtlich verspätet vorgebracht. Gemäss Art. 67 Abs. 1 VwVG ist das Revisionsbegehren innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Bezogen auf den hier geltend gemachten Revisionsgrund hat diese Frist vom Zeitpunkt an zu laufen begonnen, in welchem der Gesuchsteller vom angeblichen Verfahrensmangel hat Kenntnis nehmen können, d. h. vom Zeitpunkt der Eröffnung des angefochtenen Urteils. Dass, wie sinngemäss vorgebracht wird, erst der jetzt beigezogene Rechtsvertreter des angeblichen Verfahrensmangels gewahr wurde, ist dabei unerheblich. Es kann nicht darauf ankommen, wann dem Betroffenen «das Licht aufgeht über die rechtliche Natur eines an sich bekannten Sachverhaltes» (Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 157 mit Hinweis auf Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen [MBVR] 1975 Nr. 8). Nach dem Gesagten fällt beim Revisionsgrund der Verfahrensmängel der - für den Beginn der relativen Revisionsfrist massgebende - Zeitpunkt der «Entdeckung» mit dem Datum der Eröffnung des angefochtenen Beschwerdeentscheides zusammen (vgl. dazu unveröffentlichtes Urteil der ARK vom 3. Januar 1995 i. S. A. u. a.). Andernfalls hätten es unterlegene Beschwerdeführer in der Hand, während der absoluten zehnjährigen Frist jederzeit durch nochmalige Lektüre des angefochtenen Entscheides oder durch jeweils neu beigezogene Rechtsvertreter weitere angebliche Verfahrensmängel zu «entdecken». Dies wäre mit der Rechtssicherheit unvereinbar.

Zum selben Schluss führt auch ein Vergleich mit der Regelung des (gemäss Art. 12 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 [AsylG], SR 142.31 hilfsweise anwendbaren) Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundes-

rechtspflege (OG, SR 173.110), welches in den Art. 136 ff. gegenüber den in Art. 66 VwVG «sachwidrigerweise ineinander verschachtelten Prozesserscheinungen» (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 260) die Revisionsgründe der neuen Tatsachen von denjenigen der Verfahrensmängel unterscheidet und dementsprechend eine differenzierte Fristenregelung kennt (für Verfahrensmängel: Beginn der Frist ab Eingang der schriftlichen Ausfertigung des Entscheides; Art. 141 Abs. 1 Bst. a OG). Das angefochtene Urteil wurde dem Gesuchsteller gemäss Rückschein am 23. Januar 1997 eröffnet; die 90tägige Revisionsfrist ist demnach bereits am 8. Mai 1997 abgelaufen.

Dokumente der ARK